

Stadt Dessau-Roßlau

Satzung

über die Wahl der Städtelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Dessau-Roßlau

Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
29. März 2021	10. März 2021	30. April 2021	5/21 S. 45-46	01. April 2021

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung o. g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtsblatt der Stadt Dessau Roßlau“ bzw. in Eilfällen vorab im Internet und im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau- Roßlau und im Schaukasten des Rathauses des Stadtteils Roßlau.

Satzung
über die Wahl der Stadt Elternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Dessau-Roßlau

Gemäß § 19 (6) und (7) des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 16.12.2020 die nachstehende Satzung über die Wahl von Stadt Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.

§ 1
Zusammensetzung der Stadt Elternvertretung

(1) Die Stadt Elternvertretung gem. § 19 Absatz 6 KiFöG LSA besteht aus so vielen Vertretern, wie es Kindertageseinrichtungen in der Stadt Dessau-Roßlau gibt.

§ 2
Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar für die Stadt Elternvertretung sind die Elternvertreter der Kuratorien der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Dessau-Roßlau.

(2) Die Elternvertreter im Kuratorium jeder Kindertageseinrichtung in der Stadt Dessau-Roßlau wählen gemäß § 19 (6) KiFöG aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren in jedem zweiten Jahr zu Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres, jedoch spätestens bis zum 30. September einen Vertreter für die Stadt Elternvertretung, sowie dessen Stellvertreter.

(3) Innerhalb einer Tageseinrichtung darf, unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder in einer Familie, nur ein Elternteil bzw. ein Personensorgeberechtigter als Vertreter oder Stellvertreter in die Stadt Elternvertretung gewählt werden.

(4) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Eltern sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt.

(5) Eltern, die in der Kindertageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

(6) Wahlvorschläge können bei der Leitungsperson der Kindertageseinrichtung unter Fristenhaltung von einer Woche eingereicht werden.

§ 3
Durchführung der Wahl

(1) Die jeweilige Leitung der Kindertagesstätte lädt alle gewählten Elternvertreter und deren Stellvertreter schriftlich oder durch öffentlichen Aushang in der Kindertageseinrichtung zur Wahlversammlung ein. Die Einladung soll mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgen.

(2) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand durch die Elternvertreter des Kuratoriums gewählt, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet und eine das Protokoll führt.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt.

(4) Die Eltern im Wahlvorstand sind wahlberechtigt und wählbar.

(5) Die Wahl der Stadtteilernvertreter und dessen Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen.

§ 4 Stimmabgabe und Auszählung

(1) Sofern kein Wahlberechtigter widerspricht, erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Im Falle eines Widerspruchs findet eine geheime Wahl statt.

(2) Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Losverfahren.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Niederschrift

(1) Über das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

1. Träger der Einrichtung
2. Ort und Datum der Wahl,
3. Anzahl der Wahlberechtigten und Kindertageseinrichtung
4. Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten
5. Namen des Wahlvorstandes
6. Namen der Bewerber,
7. Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber sowie die Zahl der ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen.

(2) Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und dem Schriftführer des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung unterrichtet das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau innerhalb einer Woche nach der Wahl schriftlich über den gewählten Stadtteilernvertreter und dessen Stellvertreter. Die Meldung erfolgt unter der Angabe des Wahldatums.

(4) Wahlunterlagen sind bis zum Abschluss einer Neuwahl beim Träger aufzubewahren und nach der nächsten Wahl zu vernichten.

§ 6 Die Stadtteilernvertretung

(1) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Stadtteilernvertretung erfolgt durch das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau in Absprache mit dem Vorstand der Stadtteilernvertretung.

(2) Die Stadtteilernvertretung ist unabhängig und gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie tagen mindestens einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden der Stadtteilernvertretung bzw. im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter.

(3) Die Stadtteilernvertretung wählt für die Dauer von 2 Jahren in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand vertritt die Stadtteilernvertretung in allen ihren Angelegenheiten.

(4) Die Stadtteilernvertretung wählt einen Vertreter und dessen Stellvertretung aus ihrer Mitte zur Entsendung in den Jugendhilfeausschuss der Stadt Dessau Roßlau und einen Vertreter und dessen Stellvertretung für die Landeselternvertretung.

(5) Die Tätigkeit in der Stadtelternvertretung ist ehrenamtlich.

§ 7

Wegfall der Wählbarkeit, Niederlegung

(1) Der Verlust der Wählbarkeit nach der Wahl führt nicht zum Ausscheiden aus der Stadtelternvertretung.

(2) Eine Niederlegung des Wahlamtes als Mitglied der Stadtelternvertretung ist zulässig. Sie ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Stadtelternvertretung und dem Träger der Kindertageseinrichtung anzuzeigen. Der Vorstand informiert das Jugendamt über die Niederlegung. Der Träger veranlasst eine Nachwahl.

(3) Eine Niederlegung des Wahlamtes als Vorstandsmitglied der Stadtelternvertretung ist zulässig. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter der Stadtelternvertretung und dem Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau zu erklären. Der Vorstand hat eine Nachwahl zu veranlassen.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit weiblichem, männlichem und diversem Geschlecht sowie Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 9

Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

Bis zur Konstituierung der jeweils neugewählten Stadtelternvertretung übt die bisherige Stadtelternvertretung ihre Tätigkeit weiter aus.

Die nächste Wahl der Stadtelternvertreter der Stadt Dessau-Roßlau findet im Herbst des Kindergartenjahres 2021/ 2022 statt.

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahl der Stadtelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau vom 01. August 2013 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 29.03.2021

Peter Kuras

Oberbürgermeister

-im Original unterschrieben-